

## **Vertrauliche Verschlusssache**

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: A 461899

... Ausf. = 3 Blatt

### B e s c h l u ß

der 10. Sitzung des Komitees der Verteidigungsminister zum vierten Tagesordnungspunkt

---

Das Komitee der Verteidigungsminister stellt nach Entgegennahme der Vorträge von Generalleutnant Karoly O s e m i und Waffen-general T. T u c z a p s k i fest, daß in den Ländern des Warschauer Vertrages planmäßig an der Gewährleistung der Erfüllung des Beschlusses der 7. Sitzung des Komitees der Verteidigungsminister zu Fragen der Zivilverteidigung gearbeitet wird.

Im Ergebnis der Anstrengungen des Stabes der Vereinten Streitkräfte und der nationalen Armeeführungen wurden die Kontakte zwischen den Führungsorganen und Spezialisten der Zivilverteidigung weiter vertieft, nahm die jeweilige Teilnahme von Vertretern der verbündeten Länder an durchgeführten Übungen und gemeinsamen Maßnahmen einen planmäßigen Charakter an.

Die in den Jahren 1975-1977 in einer Reihe von Ländern des Warschauer Vertrages durchgeführten umfangreichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Zivilverteidigung trugen zum Erfahrungsaustausch über fortschrittliche Ergebnisse zu den Hauptproblemen ihrer Entwicklung und weiteren Vervollkommnung bei.

Mit dem Ziel der weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit und der Erhöhung der Bereitschaft der Zivilverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages <sup>Beschließt</sup> ~~erachtet~~ das Komitee der Verteidigungsminister: ~~für zweckmäßig:~~

1. Die nationalen Führungen setzen die ~~weitere~~ Verbesserung und Vertiefung der mehr- und zweiseitigen Verbindungen zwischen den verbündeten Ländern auf dem Gebiet der Zivilverteidigung fort.

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: A 461899 .1. Ausf., Bl. 2

Es ist die Möglichkeit zu prüfen, in jedem verbündeten Land Truppenteile (Einheiten) zur Lösung der Aufgaben der Zivilverteidigung zu schaffen und Maßnahmen zur Verbesserung der Organisationsstruktur der vorhandenen Formationen zu treffen.

2. Der Stab der Vereinten Streitkräfte hat gemeinsam mit den Generalstäben (dem Hauptstab) der verbündeten Armeen Empfehlungen für das Zusammenwirken der Streitkräfte und der Zivilverteidigung unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben und nationalen Besonderheiten zu erarbeiten.

3. Das Ministerium für Verteidigung der UdSSR wird gebeten:

a) gemeinsam mit dem Vereinten Kommando und den nationalen Armeeführungen die Möglichkeit zu prüfen, ein einheitliches Warnsystem der Länder des Warschauer Vertrages über Kerndetonationen zu schaffen und zu dieser Frage Vorschläge zur Prüfung im Komitee der Verteidigungsminister im Jahre 1979 vorzubereiten;

b) nach Abstimmung mit den Verteidigungsministern der verbündeten Länder eine gemeinsame Übung der Zivilverteidigung in den Grenzgebieten der UdSSR, der Volksrepublik Polen, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik mit dem Ziel der Festlegung der Art und Weise der gegenseitigen Information über Kernschläge und radioaktiven Befall sowie der gegenseitigen Hilfe bei der Durchführung von Rettungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten vorzubereiten und durchzuführen.

4. Der Stab der Vereinten Streitkräfte hat bei der Erarbeitung der Jahres- und Perspektivpläne nach Abstimmung mit den Generalstäben (dem Hauptstab) der verbündeten Armeen die Durch-

2. Der Stab der Vereinten Streitkräfte hat gemeinsam mit den Generalstäben (Hauptstab) auf der Grundlage des Beschlusses der 7. Sitzung des Komitees der Verteidigungsminister die Planung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen der Zivilverteidigung, die von allgemeinem Interesse sind, fortzusetzen ( ~~zur~~ Organisation der

Vertrauliche Verschlussache!

VVS-Nr.: A 461899 .1. Ausf., Bl. 3

führung gemeinsamer Maßnahmen der Zivilverteidigung und von Tagungen, die von gegenseitigem Interesse sind (zur Organisation der Warnung und Benachrichtigung, zum Zusammenwirken der Streitkräfte und der Zivilverteidigung der verbündeten Länder, zur Organisation der Projektierung und des Baus von Schutzbauten der Zivilverteidigung mit doppelter Zweckbestimmung und der Nutzung des unterirdischen Raumes von Städten und Schachtanlagen zum Schutz der Bevölkerung sowie zu Fragen der stabilen Arbeit der Volkswirtschaft im Kriege und anderen) vorzusehen.

m 2.  
 —  
 Benachrichtigung, Zusammenwirken der Streitkräfte und Zivilverteidigung der verbündeten Länder, Organisation der Projektierung und des Aufbaus geschützter Anlagen der Zivilverteidigung mit zweiseitiger Zweckbestimmung, ~~und~~ sowie ~~der~~ Nutzung ~~der~~ unterirdischen Anlagen von Städten und Schachtanlagen zum Schutz der Bevölkerung sowie zu Fragen der stabilen Arbeit der Volkswirtschaft im Kriege und anderen (tragen).